

## Überführung eines Einzelunternehmens in eine Holdingstruktur

Die Holdingstruktur stellt sich nach Einbringung des Einzelunternehmens wie folgt dar:



Diese Überlegungen sollen an folgendem Beispiel dargestellt werden:

Gewinn des Einzelunternehmens	500.000 €
Geldmittelbedarf für das tägliche Leben	100.000 €

### Steuerbelastungsvergleich

#### Einzelunternehmen

Einkommensteuer	42 % v. 500.000 €	210.000 €	
Kirchensteuer	9 % der Einkommensteuer	18.900 €	
Gewerbsteuer	15 % von 500.000 €	75.000 €	
anrechenbare GewSt		-66.500 €	
		<hr/>	
		237.400 €	47,48 %

#### Holdingstruktur

Körperschaftsteuer	15 % v. 400.000 €	60.000 €	
Gewerbsteuer	15 % v. 400.000 €	60.000 €	
Ausschüttungssteuer	1,05 %	4.200 €	
		<hr/>	
		124.200 €	
Lohnsteuer	42 % v. 100.000 €	42.000 €	
Kirchensteuer		3.780 €	
		<hr/>	
		169.980 €	34,00 %

mögliche Steuerentlastung 67.420 €

## Überführung eines Einzelunternehmens in eine Holdingstruktur

Dieses Ergebnis soll kurz erläutert werden:

Versteuerung in der Holding:

Die aus der gewerblichen Tätigkeit erworbenen Geldmittel, die für den täglichen Lebensunterhalt benötigt werden, müssen dem Unternehmer als Arbeitslohn zufließen und unterliegen damit dem persönlichen Steuersatz (hier wird der Spitzensteuersatz angenommen).

Der nicht zum täglichen Leben benötigte Anteil des Gewinns wird in der Holding zurückbehalten und unterliegt lediglich der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Ausschüttungssteuer von ca. 34,00 %.

Versteuerung des Einzelunternehmens:

Der Einzelunternehmer unterliegt einer Versteuerung von ca. 47,48 %.

### Ab welchen Gewinnen lohnt sich eine Holding?

Das Einkommen eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft unterliegt im Regelfall einem Spitzensteuersatz von 42 % und ggfs. 3,5 % Kirchensteuer, also ca. **45 - 46 %**.

Für die weiteren Überlegungen wird von 45 % ausgegangen.

Anders stellt sich die Steuerlast bei einer Holding dar.

Einkommen des Unternehmensinhabers, welches für seine Lebenshaltung benötigt wird, unterliegt dem persönlichen Steuersatz von 42 % (Spitzensteuersatz) + evtl. Kirchensteuer 3,5 % (Annahme), also ca. **45 - 46 %**.

Dieses Einkommen des Unternehmensinhaber wird in Form von Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer belastet. Das darüber hinaus in der Holdingstruktur verbleibende Einkommen wird dagegen lediglich mit 15 % KSt und ca. 15 % GewSt, mithin also lediglich ca. **30 %** besteuert.

Sollte also die Holdingstruktur einen Gewinn von 1.000.000 € erzielen, der Unternehmensinhaber jedoch lediglich 100.000 € für seine Lebenshaltung benötigen und die Verträge entsprechend gestaltet werden, so entsteht ein steuerlicher Vorteil von (45 - 30 = 15 %) auf (1.000.000 € - 100.000 €), mithin p. a. **135.000 €**.

## Überführung eines Einzelunternehmens in eine Holdingstruktur

Tabellarisch dargestellt

	Gewinn Holding	Gehalt Unternehmer	Übergewinn	Steuer- ersparnis p. a.
1	1.000.000 €	100.000 €	900.000	135.000 €
2	500.000 €	100.000 €	400.000	60.000 €
3	400.000 €	100.000 €	300.000	45.000 €
4	300.000 €	100.000 €	200.000	30.000 €
5	200.000 €	100.000 €	100.000	15.000 €

Ich bezeichne den nicht zur Lebensführung benötigten Gewinn als Übergewinn.

Die Gründung von einfachen Holdings, die in vielen Fällen ausreichend sind und aus einer Betriebs-GmbH und einer Holding bestehen, verursachen Gründungskosten von insgesamt meist nicht über 15.000 €.

Also reicht bereits ein Übergewinn von € 100.000 aus, um bereits in den ersten 12 Monaten die Gründungskosten auszugleichen.

Der Standpunkt, die Gründungskosten in einem Jahr egalisiert zu haben ist nachvollziehbar und soll den weiteren Überlegungen zugrunde gelegt werden.

### Fazit

Eine Holdingstruktur kann bereits ab einem jährlichen **Übergewinn von 100.000 €** sinnvoll sein.

Weitere Vorteile einer Holdingstruktur, wie etwa

- **Sicherung von Einkommen und Vermögen**
- **Vorbereitung von Unternehmens- und Vermögensnachfolge**

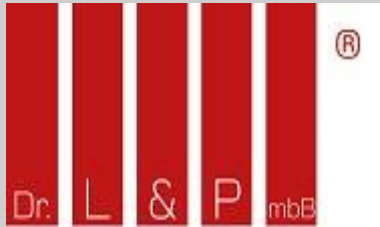
bleiben in diesem Video außer Acht.

Hierzu sehen Sie bitte unsere vorigen Videos.

## Überführung eines Einzelunternehmens in eine Holdingstruktur

Bitte vergessen Sie nicht, unseren Kanal zu abonnieren!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, wenden Sie sich bitte an  
Annika Wichmann - Tel. 040 298733-0  
und vereinbaren einen Besprechungstermin.



### **Dr. Lüders & Partner mbB**

Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte für Steuerrecht

Bachstraße 50 - 22083 Hamburg

Tel. +49-40-298733-0 / Fax: -99

kanzlei@drltp.com - www.drltp.com

